



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

613
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 17. Dezember 2012

Nummer 50

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
752.	Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 24 im Gebiet der Stadt Euskirchen im Kreis Euskirchen	Seite 614	
753.	2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 16. November 2001	Seite 614	
754.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma AIR LIQUIDE Deutschland	Seite 615	
755.	Genehmigungsantrag der Berzelius Stolberg GmbH, Binsfeldhammer 14, 52201 Stolberg – Anlage zum Schmelzen von Blei –	Seite 617	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
756.	7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof	Seite 618	
			757. 1. Änderungssatzung vom 23. November 2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 1. Juni 2012
			Seite 619
			758. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) für das Haushaltsjahr 2013
			Seite 621
			759. 15. Nachtrag zur Entgeltordnung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land
			Seite 622
			760. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r: Sparkasse Aachen
			Seite 622
			761. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r: Kreissparkasse Heinsberg
			Seite 622
			E
			Sonstige Mitteilungen
			762. Liquidation h i e r: Bundesvereinigung zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben e. V.
			Seite 622
			763. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 49/2012, Amtlicher Teil, S. 590, lfde. Nr. 739
			Seite 622

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 24. Dezember 2012 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 17. Dezember 2012, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 31. Dezember 2012 entfällt.

Die erste Ausgabe des Jahres 2013 erscheint am Montag, den 7. Januar 2013.

Hierzu ist Redaktionsschluss am Freitag, den 21. Dezember 2012, 12.00 Uhr.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

752. Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 24 im Gebiet der Stadt Euskirchen im Kreis Euskirchen

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.7-6/12

Köln, den 10. Dezember 2012

Mit dem Neubau der Ortsumgehung Billig (Landesstraße 178) hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der Kreisstraße 24 im Gebiet der Stadt Euskirchen geändert.

Nach § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuellen Fassung wird daher die Teilstrecke der Kreisstraße 24 von Netzknoten 5306 039O nach Netzknoten 5306 089B

von Station 0,000 km bis Station 0,441 km
(Länge : 0,441 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Bau-
last der Stadt Euskirchen abgestuft.

Die Umstufung wird zum

1. Januar 2013

wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, in 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann ab dem

1. Januar 2013

auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2012, S. 614

753. 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 16. November 2001

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 863, ber. S. 975) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 148. Sitzung am 23. November 2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 16. November 2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 beschlossen:

§ 1

Die Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 16. November 2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Aufgaben und Ziele des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Landesabfallgesetz NRW in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - vom 24. Februar 2012, BGBl. I S. 212 ff.) obliegen würde.
 - (2) Der Verband hat die Aufgabe, das Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 5a Landesabfallgesetz NRW sowie § 21 KrWG für das Verbandsgebiet zu erstellen, soweit diese Aufgabe den Mitgliedern obliegen würde.
 - (3) Dem Verband obliegt gemäß § 46 KrWG die Aufgabe der umfassenden Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Beratung umfasst auch die Abfälle, für die keine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 2 KrWG besteht oder die gemäß § 20 Abs. 2 KrWG von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind.
 - (4) Der Verband kann im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit von Städten und Gemeinden im Verbandsgebiet Aufgaben im Rahmen der Abfallbewirtschaftung (u. a. Sammlung und Beförderung von Abfällen) übernehmen, wenn die Aufgabenübernahme sinnvoll erscheint, dem öffentlichen Wohl dienlich ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
 - (5) Der Verband hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 1 KrWG die Kreislaufwirtschaft (Vermeidung und Verwertung von Abfällen) zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.
- Die Überschrift zu § 5 und § 5 Abs. 1 werden wie folgt neu gefasst:
- § 5 Umfang der Aufgabenwahrnehmung
- (1) Zu den Aufgaben des Verbandes gemäß § 4 dieser Satzung zählen insbesondere:

- a) Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen
- b) Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen und Anlagen, die der Abfallentsorgung dienen
- c) Einrichtung von Sammelstellen und Beförderung der Abfälle von den Sammelstellen zu den vorgesehenen Abfallentsorgungseinrichtungen und -anlagen
- d) Verwertung und Beseitigung der überlassenen Abfälle
- e) Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer Getrenntentsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle). Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können
- f) Nachsorge und Rekultivierung von Abfallentsorgungsanlagen
- g) Förderung der Ressourcenschonung durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen im Rahmen des Projektes :metabolon wie z. B.:
 - Förderung der Nutzung erneuerbarer Rohstoffe und Energie sowie die Gewinnung von Wertstoffen aus Abfällen
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf die Nutzung von Energien aus Reststoffen und deren Stoffaufbereitung, -umwandlung und -nutzung im Sinne einer nachhaltigen Ressourcenwirtschaft
 - Information und Beratung über Recycling, Ressourcenschonung, Klimaschutz sowie regenerative Energien.

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 8 Abs. 1 der Satzung vorgeschriebenen Vertreter anwesend sind. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfähigkeit nach Satz 1 wegen Befangenheit mehrerer Mitglieder der Verbandsversammlung nicht gegeben ist, gilt die Verbandsversammlung als beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der nach § 8 Abs. 1 der Satzung vorgeschriebenen Vertreter anwesend sind.

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes

- (1) Der Verband ist berechtigt, zur Finanzierung der ihm von den Verbandsmitgliedern gemäß § 4 übertragenen Aufgaben, soweit diese Bestandteil der öffentlichen Einrichtung des Verbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Verbandes sind, Gebühren nach den Vorschriften des kommunalen

Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) oder privatrechtliche Entgelte zu erheben. Hierzu erlässt der Verband eine Satzung über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen oder einen Tarif über privatrechtliche Entgelte für die Benutzung seiner Einrichtungen und Dienstleistungen.

- (2) Soweit diese sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2012 zur Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 16. November 2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 tritt am

1. Januar 2013

in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 23. November 2012 beschlossene, 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 16. November 2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Diese 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes tritt am

1. Januar 2013

in Kraft.

Köln, den 4. Dezember 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: - 31.1.1.6.2- BAV -

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2012, S. 614

754. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma AIR LIQUIDE Deutschland

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0056/12/G4-Ku

Köln, den 7. Dezember 2012

Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG der Firma AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (Düsseldorf)

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Im-

missionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) sowie des § 3a i. V. m § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma AIR LIQUIDE Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 120 000 t/a Kohlenmonoxid (CO) und 22 000 t/a Wasserstoff (H₂) einschließlich aller notwendigen Nebeneinrichtungen auf dem Werksgelände im Chempark Dormagen in Köln, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 66 beantragt. Die Anlage soll voraussichtlich im Mai 2014 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nr. 4.1 Buchst. 1 Spalte 1 sowie der Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuzuordnen.

Gemäß § 3a des UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Den Antragsunterlagen wurde seitens der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung beigelegt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 19. Dezember 2012 bis einschließlich 24. Januar 2013

(außer samstags, sonntags und feiertags) aus. Dabei wurde die gesetzliche Auslegungsfrist aufgrund der behördenbedingten Schließungstage in einigen der auslegenden Behörden um vier Tage verlängert.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10,
50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104 in den Zeiten:
Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Stadt Köln, Bürgeramt Chorweiler, Pariser Platz 1,
50765 Köln, Raum 336 in den Zeiten:
Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag bis Donnerstag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2,
40789 Monheim am Rhein, Zimmer 220 in den Zeiten:
Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag bis Mittwoch 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Technisches Rathaus der Stadt Dormagen,
Mathias-Giesen-Str. 11, 41540 Dormagen,
Baubürgerbüro, in den Zeiten:
Montag bis Mittwoch 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen ausliegen, möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

7. Februar 2013

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen, zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

25. März 2013, ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungssaal des Technischen Rathauses der Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen.

Der Termin wird bei Bedarf am

27. März 2013

am gleichen Ort ab 10 Uhr fortgesetzt. Sofern darüber hinaus eine weitere Fortsetzung des Termins erforderlich ist, wird dies am

27. März 2013

bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder

4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Kuck (Tel.: 02 21/1 47-46 55), Frau Dr. Lücking (Tel.: 02 21/1 47-21 22) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist somit denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. K u c k

ABl. Reg. K 2012, S. 615

755. Genehmigungsantrag der Berzelius Stolberg GmbH, Binsfeldhammer 14, 52201 Stolberg – Anlage zum Schmelzen von Blei –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0096/12/0304.1-16-Wu/Moj

17. Dezember 2012

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Berzelius Stolberg GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Schmelzen von Blei (Ziffer 3.4 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52201 Stolberg, Binsfeldhammer 14, Gemarkung Stolberg, Flur 47, Flurstücke 4, 6, 7, 8, 11, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 26, 27, 33, 34, 35, 36, 37, 42, 43, 55, 56, 60, 61, 69, 77, 81, 82, 84, 86, 87, 90, 91 und 96 sowie Flur 19, Flurstücke 9, 10, 11, 13, 16, 24, 25, 26, 55, 57, 65, 69, 70, 73, 74, 80, 84, 85, 91, 92 und 93.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) ist insbesondere die Verringerung der diffusen Emissionen durch Sanierung der Drehflammpfen-Halle (DFO) durch folgende Maßnahmen:

- Schließung offener Dachreiter
- Modernisierung und Umstellung der Abluftführung und -behandlung
- Ertüchtigung der vorhandenen Filteranlagen
- Errichtung und Betrieb einer Wasserdüsenanlage in der Vorhalle DFO
- Errichtung und Betrieb eines sog. Kühlbahnhofs für heiße Kokillen

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist schnellst möglich vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

2. Januar 2013 bis 1. Februar 2013

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 3146/2, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0221/147-4093
2. Stadtverwaltung Stolberg, Rathausstraße 11–13, 7. Etage, Raum 707, montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr, freitags 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV bei der unter Nr. 2 genannten Auslegungsstelle in der Zeit vom

2. Januar 2013

bis einschließlich den

14. Februar 2013

schriftlich erhoben werden und müssen den Namen sowie die volle, lesbare Anschrift der Einwenderin bzw. des

Einwenders tragen, ansonsten können die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendschreiben der Antragstellerin bekannt geben. Auf Verlangen der Einwender/Innen werden deren Namen und die Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nach Nr. 4 nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Die frist- und formgerecht gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen werden am

5. März 2013, ab 11.30 Uhr,

im Zinkhütter Hof, Cockerillstraße 90, 52222 Stolberg mit der Antragstellerin und denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und an einem noch festzulegenden Termin weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. An der Erörterung selbst können nur diejenigen Personen teilnehmen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, sich von einem/einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine besondere Einladung zur Erörterung ergeht nicht.

Frist- und formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Bevollmächtigten, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. M o r j a n

ABl. Reg. K 2012, S. 617

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

756. 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Reichshof (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 23. November 2012 folgende 7. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006, in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 25. November 2011, wird wie folgt geändert:

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Aufstellung auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellten Restmüllbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung. Für die Abfallentsorgung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen jährlich:

- 1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) – vierwöchentliche Leerung – 100,80 €
- 2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) – vierwöchentliche Leerung – 151,20 €
- 3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) – vierwöchentliche Leerung – 302,40 €
- 4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) – vierwöchentliche Leerung – 453,60 €
- 5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1 100 l) – vierwöchentliche Leerung – 1 386,00 €
- 6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm) – wöchentliche Leerung – 2 816,21 €

Diese Gebühr beträgt bei gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung nach § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung jährlich:

- 1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) – vierwöchentliche Leerung – 71,20 €
- 2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) – vierwöchentliche Leerung – 106,80 €
- 3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) – vierwöchentliche Leerung – 213,60 €
- 4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) – vierwöchentliche Leerung – 320,40 €
- 5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1 100 l) – vierwöchentliche Leerung – 979,00 €
- 6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm) – wöchentliche Leerung – 2 468,35 €

5) Werden zusätzliche grüne Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen über das Regelvolumen gemäß § 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung für die Gemeinde Reichshof hinaus auf Antrag zur Verfügung gestellt, so wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

- 240 l Abfallbehälter grün 14,00 €
- 1 100 l Abfallbehälter grün 64,00 €

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof tritt zum

1. Januar 2013

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. Januar 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 23. November 2012 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 23. November 2012

gez. Helga L o e p p
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2012, S. 618

757. 1. Änderungssatzung vom 23. November 2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 1. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), der

§§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13. Februar 2006 zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 23. November 2012 folgende Änderung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 1. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

(3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

2. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, sowie von Alttextilien und Schuhen.
3. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Metallen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

2. Wertstoffe sind u. a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe, Korken, CDs und Metalle.

§ 11

Abfallbehälter der Entsorgungssysteme

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

6. Für die Erfassung von Altkleidern und Altschuhen bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Depotcontainer an. Die Standorte werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter und Bereitstellung zur Entsorgung

(4)

6. Altkleider und Schuhe sind in die sich im Gemeindegebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei Straßensammlungen abzugeben.

§ 17

Sperrige Abfälle, Haushaltselektrogeräte, Metalle, Altkleider und Schuhe

(2) Elektronikgeräte, Elektronikschrott, Metalle, Kühlgeräte und Ölradiatoren werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesit-

zers im Gebiet der Gemeinde gesondert abgefahren. Welche Geräte Elektronikgeräte und Elektronikschrott sind, ist beispielhaft in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt.

(4) Alttextilien und Schuhe werden durch Depotcontainer und Straßensammlungen erfasst.

§ 23

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Metalle nach § 17 der Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

15. entgegen § 17 Abs. 3 ohne eigenen Antrag und erhaltenen Abholtermin Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;
16. entgegen § 17 Abs. 3 Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
17. entgegen § 17 Abs. 3 Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof tritt zum

1. Januar 2013

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 23. November 2012 für die kommunale Entsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 1. Juni 2012, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 23. November 2012

gez. Helga L o e p p
Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2012, S. 619

758. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) für das Haushaltsjahr 2013

Haushaltssatzung des Bergischen Transportverbandes für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), hat die Verbandsversammlung des Bergischen Transportverbandes (BTV) in der Sitzung am 31. Oktober 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	641 050,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	641 050,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	763 050,00 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	751 900,00 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage ist im Haushaltsjahr 2013 nicht zu erheben.

§ 7

Die Erträge dienen insgesamt zur Deckung der Aufwendungen. Die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sind gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 6. November 2012 angezeigt worden.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 26. November 2012, Geschäftszeichen 20/2/52, mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2013 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine kommunalaufsichtlichen Bedenken bestehen und die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 somit erfolgen kann.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 5. Dezember 2012

gez. Margit A h u s
Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2012, S. 621

759. 15. Nachtrag zur Entgeltordnung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung in der Fassung des 9. Nachtrages vom 30. November 2005 in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land am 29. November 2012 folgenden 15. Nachtrag zur Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

Anlage 1 zur Entgeltordnung wird wie folgt geändert:

Der Satz „Für die Ausstellung einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung wird eine Verwaltungskostenpauschale von 4,00 € erhoben.“

Erhält den Zusatz: „Ausnahmen hiervon sind Teilnahmebescheinigungen, die zur Vorlage an einer Krankenkasse gemäß § SGB ausgestellt werden.“

Artikel 2

Diese Entgeltordnung tritt zum
1. Januar 2013

in Kraft.

Wermelskirchen, den 29. November 2012

gez. R i e m s c h e i d
Vorsitzende der

VHS-Zweckverbandsversammlung

ABl. Reg. K 2012, S. 622

760. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 303022925.

Aachen, den 4. Dezember 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 622

761. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400449199, 3400509133 und 3413010277, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 30. November 2012

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 622

E Sonstige Mitteilungen

762. Liquidation h i e r : Bundesvereinigung zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben e. V.

Der im Vereinsregister AG Bonn (VR 9009) eingetragene Verein „Bundesvereinigung zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben e. V.“ ist aufgelöst.

Als Liquidator bestellt wurde Herr Dipl. Betriebswirt Michael Gilka, c/o BVMB, Kaiserplatz 3, 53113 Bonn.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 622

763. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 49/2012 Amtlicher Teil, S. 590, lfd. Nr. 739

Der veröffentlichte fehlerhafte Bescheid vom 10. Dezember 2012 wird durch diese korrigierte Fassung ersetzt.

Entwidmung von Schulschutzräumen im Kreis Euskirchen Bescheid

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Das bauliche Veränderungsverbot von Schulschutzräumen im Kreis Euskirchen wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbotes ist die Entwidmung der betroffenen Objekte von der Zweckbestimmung als Schulschutzraum verbunden.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Kreises Euskirchen oder seiner Gemeinden auf Rückerstattung von im Rahmen der Errichtung gewährten Zuwendungen oder Leistungen oder gewährten Steuervergünstigungen besteht.
3. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber Bund, Land Nordrhein-Westfalen oder dem Kreis Euskirchen oder der Gemeinden im Kreisgebiet Euskirchen auf Kostenübernahme für Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. a. von Schulschutzräumen oder Teilen dieser Schul-

schutzräume oder für den Ausbau und die Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen bestehen.

4. Die vom Kreis Euskirchen auch aus Unterlagen des Altkreises Schleiden gefertigte Aufstellung von der im jetzigen Gebiet des Kreises Euskirchen gelegenen Schulschutzräumen umfasst bereits bekannte oder in Zukunft bekannt werdende Objekte.
 - 4.1 Die in der beiliegenden Liste (Anlage 1) bereits benannten und beim Land des Kreises Euskirchen erfassten Schulschutzräume im Kreis Euskirchen fallen unter diese Entwidmungsregelung.
5. Soweit in Zukunft noch Objekte im Kreis Euskirchen ermittelt werden, die ebenfalls der oben näher bezeichneten Zweckbestimmung Schulschutzräumen zuzuordnen sind, gelten für diese Objekte die gleichen Entwidmungsvoraussetzungen wie obenstehend zu Nr. 1-4 bezeichnet. Die Objekte werden vom Kreis Euskirchen nach Bekanntwerden in einer Liste aufgenommen.

Anlage 1

Liste der mit dieser Allgemeinverfügung im Kreis Euskirchen entwidmete Schulschutzräume nach Abstimmung mit dem Kreis Euskirchen:

1. Gemeinde Blankenheim – Blankenheim, Finkenberg 8
2. Gemeinde Kall – Kall, Loshardt
3. Gemeinde Kall – Kall-Keldenich, Klein-Köln 2
4. Stadt Mechernich – Mechernich, Nyonsplatz/Bruchgasse
5. Stadt Schleiden – Schleiden-Gemünd, Müsgesauel 11
6. Stadt Schleiden – Schleiden-Harperscheid, Talsperrenstraße 13
7. Stadt Schleiden – Schleiden, Am Hähnchen 36

Begründung:

Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß § 7 i. V. mit § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG und i. V. m. § 40 VwVfG.

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage nach Auflösung des Ost-West-Konfliktes zu Beginn der 1990er Jahre werden die Schulschutzräume nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Schulschutzräume können daher ab sofort ohne die bisher bestehenden zivilschutzrechtlichen Einschränkungen genutzt und verändert werden.

Für die Errichtung von Schulschutzräumen waren in der Regel pauschale Zuschüsse und Leistungen des Bun-

des auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden, die als Grundlage der Bestandserfassung vom Kreis Euskirchen herangezogen wurden, gewährt worden. Dies gilt auch für Objekte auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen, die dem Rechtsvorgänger (Alt-)Kreis Schleiden und seinen Gemeinden ebenfalls als Schulschutzräume dienen.

Die mit diesen Mitteln errichteten Gebäude bzw. beschafften Gegenständen stehen im Eigentum des jeweiligen Objekteigentümers, so dass ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder zum Ausbau und zur Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen nicht besteht.

Auch sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

Diese Entscheidung schließt nicht die Hausschutzräume im Kreis Euskirchen ein, da diese in einer gesonderten Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln aus 2011 bereits entwidmet wurden.

Ebenfalls sind weitere Schutzräume, z. B. Hochbunker, bundeseigene Schutzbauwerke, Mehrzweckanlagen, Tiefbunker und Stollenbauwerke nicht von dieser Entscheidung erfasst. Für diese Objekte sind bereits Einzel-Entwidmungsverfahren von den dafür zuständigen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden durchgeführt worden, bzw. in Verwaltungsverfahren dieser Behörden noch anhängig.

Auf Firmen- und Betriebsschutzräume ist diese Entscheidung ebenfalls nicht anzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Eine Klage gegen die o. a. Entscheidung ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste Ihnen dieses zugerechnet werden.

Köln, den 17. Dezember 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 22.1.22

Im Auftrag
gez. Gerhardt

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.